



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

25. Oktober 2007

31. Jahrgang / Nr. 42

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

350. Bekanntmachung gem. § 6, Satz 2, des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stade

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

351. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 20. September 2007
352. Bekanntmachung der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die geplante Küstenautobahn A 22 Westerstede (A 28) - Drochtersen (A20, Elbquerung)
353. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Oktober 2007

354. Erste Satzung vom 27. September 2007 zur Änderung der Satzung des **Fleckens Neuhaus (Oste)** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven, vom 08. August 2002 (Straßenausbaubeitragsatzung)
355. Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartenordnung) vom 19. September 2007
356. Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens in der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. September 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

350.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 6, Satz 2, des Nds. Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Stade-, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, hat mit Datum vom 04. Oktober 2007 eine straßenrechtliche Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung bezüglich des Umbaus des Knotenpunktes „Landesstraße 119 / Landesstraße L 135“ in Langen-Holßel zu einem Kreisverkehrsplatz beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG i.V.m. mit Ziffer 21 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 15. Oktober 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

351.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 20. September 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des NKAG, des Nds. VwKG u. a. Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 62 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und kassenverordnung - GemHKVO -) vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458) hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 20. September 2007 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-
haushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	168.800	-	4.540.000	4.708.800
die Ausgaben	161.200	-	4.566.400	4.727.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	21.100	1.010.700	989.600
die Ausgaben	-	21.100	1.010.700	989.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 154.700 € um 8.700 € erhöht und damit auf 163.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die mit der Zustimmung des Stadtdirektors geleistet werden dürfen, wird nicht geändert.

Hemmoor, den 20. September 2007

Stadt Hemmoor	
Saul	Brauer
Bürgermeister	Stadtdirektor
(L.S.)	

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hemmoor für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Oktober 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 22 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 29. Oktober bis 06. November 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5 in Hemmoor öffentlich aus.

Hemmoor, den 18. Oktober 2007

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 42 v. 25.10.2007 S. 265 -

352.

BEKANNTMACHUNG der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die geplante Küstenautobahn A 22 Westerstede (A 28) - Drochtersen (A 20, Elbquerung)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Kompetenzzentrum Hannover - plant im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Bau der Küstenautobahn A 22 von Westerstede (A 28) nach Drochtersen (A 20, Elbquerung). Das Vorhaben erfordert nach der Raumordnungsverordnung des Bundes Ziffer 8 vom 13. Dezember 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung (NRÖG) in der Fassung vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Das Raumordnungsverfahren dient zugleich der Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit. Die Unterlagen liegen gem. § 15 Abs. 3 NRÖG

in der Zeit vom 05. November 2007 bis 05. Dezember 2007 im Büro der Gemeinde Bramstedt, Dorfstraße 25 in 27628 Bramstedt, während der Öffnungszeiten (montags von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bramstedt beziehungsweise bei der Samtgemeinde Hagen zu dem Vorhaben äußern. Die Gemeinde beziehungsweise die Samtgemeinde Hagen leitet die fristgemäß eingebrachten Äußerungen unverzüglich der zuständigen Regierungsvertretung zu.

Hagen, den 15. Oktober 2007

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Puvogel
Samtgemeindebürgermeisterin

353.

SATZUNG über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes NStrG - vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 09. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst, sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Land Wursten geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Rad- und Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht den der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamt schuldnerisch verantwortlich.

(5) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung oder des Winterdienstes übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

(6) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrs-

verhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen, sind in Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(7) Die Reinigungspflichtigen haben über die Reinigungspflicht und dem Winterdienst hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen zu mähen und die Anpflanzungen der Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen zu pflegen.

(8) Die Absätze 1 - 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatz 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

(1) Die Samtgemeinde Land Wursten führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht der zu reinigenden Straßen (Straßenstandsverzeichnis).

Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Land Wursten eingesehen werden.

§ 3

Art, Umfang und Häufigkeit

(1) Art- Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes, sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Land Wursten geregelt. Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Land Wursten über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Land Wursten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. Dezember 1983 außer Kraft.

Dorum, den 09. Oktober 2007

Samtgemeinde Land Wursten

Neumann

(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

Anhang 1

zur Satzung über die Reinigung
der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Samtgemeinde Land Wursten vom 09. Oktober 2007

Gemeinde Cappel

Bahnhofstraße, Mühlenstraße (Kreisstraße 71)

Gemeinde Dorum

Speckenstraße (Landesstraße 119)

Alsumer Straße, Am Markt, Poststraße (Landesstraße 129)

Sieltrift

Ellhornstraße (Kreisstraße 69), Valger Landstraße

Westerbüttel

Karl-Olfers-Straße

Themelner Weg

Am Neuen Deich

Am Seedeich

Gemeinde Midlum

Am Markt

An der Bundesstraße (Landesstraße 135)

Dorfstraße und Specken (Landesstraße 129)

Gemeinde Misselwarden

An der Kreisstraße (Kreisstraße 68)

Gemeinde Mulsum

Wurster Landstraße (Landesstraße 129)

Gemeinde Wremen

Wurster Landstraße (Landesstraße 129)

Wremer Specken (Kreisstraße 66)

Rolf-Dirksen-Weg

Strandstraße

354.

ERSTE SATZUNG

**vom 27. September 2007 zur Änderung der Satzung
des Fleckens Neuhaus (Oste) über die Erhebung von
Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
im Flecken Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven,
vom 08. August 2002 (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 4 Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Vorteilsbemessung

(2) 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 75 v. H.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Neuhaus (Oste), den 27. September 2007

(L.S.)

Flecken Neuhaus (Oste)

Der Bürgermeister

Martens

355.

SATZUNG

**über die Benutzung des Kindergartens
in der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven,
(Kindergartenordnung) vom 19. September 2007**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in seiner Sitzung am 19. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Oberndorf unterhält als öffentliche Einrichtung einen Kindergarten, in dem Kinder aufgenommen werden können, die zwei Jahre

und älter, aber noch nicht schulpflichtig sind und nicht die Möglichkeit haben, in einer Vorklasse einer Grundschule Aufnahme zu finden.

Über Ausnahmen von dieser generellen Festlegung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2 Aufgabe

Der Kindergarten dient der Jugendhilfe in der Gemeinde.

Er soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes unter Anleitung von Fachkräften.

Der Kindergarten ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(2) Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.

(3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Vor Beginn des Besuches des Kindergartens ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes. Wenn der berechtigte Verdacht besteht, dass sich ein Kind mit einer übertragbaren Krankheit infiziert hat, ist die Leitung des Kindergartens berechtigt, ein entsprechendes Attest von den Eltern anzufordern.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die aufgenommenen Kinder werden in Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe trifft sich fünfmal in der Woche von Montag bis Freitag jeweils mindestens vier Stunden.

(2) Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(3) Der Kindergarten ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Betriebsruhe in den Sommerferien drei Wochen, zu Weihnachten in Anlehnung an die Schulferien, sowie nach den beweglichen gesetzlichen Feiertagen. Insgesamt bis zu 30 Tage im Jahr.
- b) Schließung aus gesundheitlichen Gründen, wenn auf Vorschlag des Gesundheitsamtes durch das Ordnungsamt eine entsprechende Anordnung getroffen wurde,
- c) wenn es aus anderen zwingenden Gründen erforderlich wird, oder
- d) wenn die Schulen außerhalb der Schulferien aufgrund besonderer Ereignisse tageweise geschlossen sind (Radiomeldungen beachten).

(4) Die genaue Zeit der Schließung wird zum Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(5) Wird der Kindergarten aus einem der vorgenannten Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Elternbeiträge.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte volljährige Personen beim Verlassen des Kindergartengrundstückes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Nutzungsentgelte (Elternbeiträge)

Für die Betreuung im Kindergarten werden Nutzungsentgelte (Elternbeiträge) im Rahmen einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Wird der Kindergarten nach § 5 Abs. 3 geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Elternvertretung und Beirat

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie zwei vertretungsberechtigte Personen (Elternvertretung der Gruppe).

(2) Die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher aller Gruppen bilden den Elternrat.

(3) Gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird für den Kindergarten ein Beirat gebildet, der sich aus insgesamt 10 Personen zusammensetzt, und zwar:

4 Elternvertreter (u. a. Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher)

4 Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte

2 Vertreter der Gemeinde.

(4) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Die Satzung über die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Oberndorf vom 06. März 1995 sowie die erste Änderungssatzung vom 20. März 1996 treten mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft.

Oberndorf, den 19. September 2007

(L.S.)

Gemeinde Oberndorf
Horeis
Bürgermeister

356.

GEBÜHRENSATZUNG für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 19. September 2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in seiner Sitzung am 19. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Oberndorf unterhält für ihr Gemeindegebiet einen Kindergarten.

§ 2

Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Benutzung des Kindergartens (Kindergartenordnung).

§ 3

(1) Für den Besuch der Tageseinrichtung ist eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr) vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(3) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern sich das betreute Kind im letzten Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12. Juli 2007 befindet.

§ 4

(1) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter des betreuten Kindes.

(2) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen. Ab Mai eines jeden Jahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus den im § 5 Abs. 3 der Kindergartenordnung aufgeführten Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) ist in fünf Beitragsstufen unterteilt:

Beitragsstufe A = monatlich 80 Euro
Beitragsstufe B = monatlich 95 Euro
Beitragsstufe C = monatlich 110 Euro
Beitragsstufe D = monatlich 125 Euro
Beitragsstufe E = monatlich 140 Euro

§ 7

(1) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in einer Tagesstätte ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

- a) für das zweite Kind um 50 % des Beitrages
- b) für das dritte und weitere Kind um 100 v. H. des Beitrages.

(2) Die Regelung gem. Abs. 1 gilt auch in den Fällen, in denen für das erste Kind auf Grund des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr keine Gebühren zu entrichten sind (s. § 3 Abs. 3).

§ 8

(1) Die Ermittlung der individuellen Beitragsstufe gemäß § 6 dieser Gebührensatzung erfolgt zum Beginn des Betreuungsjahres (01. August) nach Antrag der Sorgeberechtigten auf der Grundlage des Netto-Einkommens im vorletzten Monat (Monat Juni) vor Beginn des Betreuungsjahres.

Das Netto-Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Brutto-Einkommen abzüglich Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Unberücksichtigt bleiben zusätzlich zum Monatsentgelt gewährte Einmalzahlungen. Die ermittelte individuelle Beitragsstufe gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Wird ein Antrag auf Ermittlung der individuellen Beitragsstufe nicht gestellt, ist der Höchstbeitrag (Beitragsstufe E) zu zahlen.

(2) Zum Monatseinkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Renten sowie Wohngeld bzw. Lastenzuschuss.

Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Erziehungsgeld, Sozialhilfeeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeeleistungen.

(3) Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller wesentlich (d. h. mindestens um mehr als 20 v. H.) verändert, erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung auf der Grundlage der beigebrachten Nachweise.

(4) Die Ermittlung eines Beitrages unterhalb der Höchststufe wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

§ 9

(1) Die monatliche Mindest-Beitragsgrenze (Beitragsstufe A) wird jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres festgesetzt und richtet sich nach den am 01. Juni des Jahres gültigen Sätzen des Grundbetrages und der Familienzuschläge gemäß § 85 des Zwölften Sozialhilfegesetzbuches. Der Unterkunftsbedarf wird in pauschalierter Höhe berücksichtigt. Hierbei wird die Wohngeldobergrenze der Gemeinden mit Mieten der Stufe II für Wohnräume, die ab 01. Januar 1978 bis 31. Dezember 1991 bezugsfertig geworden sind, berücksichtigt. Die so ermittelten Beträge werden zusätzlich pauschal zum Ausgleich der Kinderbelastungskosten um folgende Beträge erhöht:

- a) für das erste Kind, das eine Kindertagesstätte besucht um 250 Euro
- b) für jedes weitere Kind unter der Voraussetzung, dass dieses sich noch nicht bzw. noch in einer Schul- bzw. Berufsausbildung und sich noch im Haushalt des Haushaltsvorstandes befindet, um 50 Euro.

Bei Einkünften bis zu dieser Grenze ist der Mindestbeitrag (Beitragsstufe A) zu entrichten.

(2) Überschreiten die anzurechnenden Einkünfte die Mindestbeitragsgrenze nach Absatz 1, werden die Beiträge in vier weitere Einkommensgruppen (Beitragsstufen B, C, D und E) mit einer Steigerung von jeweils 250 Euro wie folgt festgesetzt:

- a) bei einem Mehrbetrag von 250 Euro nach Beitragsstufe B
- b) bei einem Mehrbetrag von 251 Euro bis 500 Euro nach Beitragsstufe C
- c) bei einem Mehrbetrag von 501 Euro bis 750 Euro nach Beitragsstufe D
- d) bei einem Mehrbetrag von über 750 Euro nach Beitragsstufe E (Höchstbeitrag).

§ 10

(1) Die Berechnung der individuellen Gebühr (Beitragsstufe A bis E) erfolgt zum 01. August eines Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate.

(2) Der Zahlungspflichtige hat folgende Möglichkeiten der Beitragseinstufung / Einkommensermittlung:

- a) Es wird eine Selbstauskunft über die Einkommensverhältnisse erteilt. Aufgrund dieser Selbstauskunft erfolgt die Beitragseinstufung. Auf Verlangen der Gemeinde sind Nachweise über die Höhe der Einkünfte zu erbringen.
- b) Eine Selbstauskunft wird nicht erteilt. In diesem Fall ist stets der Höchstbeitrag zu zahlen.

§ 11

Die Gebühr ist monatlich für jeden Betreuungsmonat bis zum Ende des Betreuungsmonats zu zahlen (Fälligkeit).

§ 12

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

§ 13

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Oberndorf vom 06. März 1995, sowie die Erste Änderungssatzung vom 28. Juni 2002, die Zweite Änderungssatzung vom 08. März 2001 und die Dritte Änderungssatzung vom 30. Juni 2004 treten mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft.

Oberndorf, den 19. September 2007

(L.S.)

Gemeinde Oberndorf
Horeis
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
